

## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 24.08.2021 den Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung Juli 2021 als Satzung beschlossen und die Begründung mit den Belangen des Umweltschutzes in der Fassung Juli 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung in der Fassung August 2020 gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab dem 16.09.2021 im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

|                                 |                                     |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| montags, mittwochs, donnerstags | 08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr |
| dienstags                       | 08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr |
| freitags                        | 08.00 – 12.00 Uhr                   |

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch im Internet unter auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

#### Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

